Stadt Bönnigheim
Wein- und Museumsstadt

An die
Stadtverwaltung Bönnigheim
Fachbereich Innere Dienste, Bildung und Ordnung
Kirchheimer Straße 1
74357 Bönnigheim

ANMELDUNG ZUR BEDARFSORIENTIERTEN BETREUUNG

Bitte für jedes Kind ein Anmeldeformular ausfüllen!

1. Daten des Kindes		
Name, Vorname		
Straße		
PLZ, Wohnort		
Geburtsdatum		Geschlecht: ☐m ☐w ☐d
Klasse, Schuljahr		
Beginn der Betreuung (Teilnahmebeginn), Schuljahr		

2. Daten der Geschwisterkinder unter 18 Jahren, die im Haushalt am Hauptwohnsitz gemeldet sind	
Name der Kinder	Geburtsdatum
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	

Az. 282.0 / Anmeldung

3. Daten der Personensorgeberechtigen		
	Mutter/Sorgeberechtigte 1	Vater/Sorgeberechtigter 2
Name, Vorname		
Straße		
PLZ, Wohnort		
Telefon		
Handy		
E-Mail		
Berufstätig	Ja ☐ Nein ☐	Ja ☐ Nein ☐
Alleinerziehend	Ja ☐ Nein ☐	Ja ☐ Nein ☐

4. Nachweis Berufstätigkeit (bitte entsprechend ankreuzen) Die Stadt Bönnigheim behält sich vor die Angaben zu überprüfen.	
☐	Alleinerziehend und berufstätig (Nachweis vom Arbeitgeber vorlegen*)
☐	Ein Elternteil berufstätig / ein Elternteil pflegt nahe/n Angehörige/n (Eltern, behindertes Kind etc.) (Nachweis vom Arbeitgeber und Nachweis Pflegetätigkeit)
☐	Beide Elternteile berufstätig (Nachweis vom Arbeitgeber vorlegen*)

*Formular Nachweis Berufstätigkeit erhältlich unter folgendem Link:
https://www.boennigheim.de/website/de/leben-arbeiten/kinderbetreuung/formulare

Stadt Bönnigheim
Wein- und Museumsstadt

5. Gewünschter Betreuungsumfang und Betreuungszeiten	
Kernzeitbetreuung	☐ **Block K (Montag bis Freitag 07.00 Uhr – 08.25 Uhr)**
	☐ **Block K1 (vier Tage, 12.00 bis 13.00 Uhr und ein Tag 12.00 - 14.00 Uhr) (nur buchbar in Verbindung mit dem Mittagsunterricht für 1. und 2. Klasse)**
	☐ **Block K2 (drei Tage, 12.00 bis 13.00 Uhr und zwei Tage 12.00 - 14.00 Uhr) (nur buchbar in Verbindung mit dem Mittagsunterricht für 3. und 4. Klasse)**
Ergänzende Betreuung für den Ganztag	☐ **Block G (Dienstag, Mittwoch, Donnerstag von 07.00 - 07.35 Uhr, Montag und Freitag von 07.00 - 08.25 Uhr)**
	☐ **Block G1 (Montag 12.00 Uhr – 17.00 Uhr)**
	☐ **Block G2 (Freitag 12.00 Uhr – 17.00 Uhr)**
	☐ **Block G3 (Dienstag, Mittwoch, Donnerstag 15.35 Uhr – 17.00 Uhr)**

Die Aufnahme der Kinder richtet sich nach den durch Beschluss des Verwaltungsausschusses beschlossenen Richtlinien vom 13.03.2025. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme.
Mit unserer Unterschrift melde/n ich/wir mein/unser Kind **verbindlich** an. Ich/Wir versichere/versichern die Richtigkeit der oben genannten Angaben. Es wurde zur Kenntnis genommen, dass die von mir/uns gemachten Angaben nur berücksichtigt werden können, wenn das Formular vollständig ausgefüllt ist und alle erforderlichen Nachweise mit der Anmeldung erbracht wurden. Ferner verpflichte/n ich mich/wir uns dazu, der Stadt Bönnigheim Änderungen in den gemachten Angaben unverzüglich mitzuteilen. Insbesondere in den Angaben, für welche Nachweise erforderlich sind, besteht Mitteilungspflicht, da diese für die Platzvergabe relevant sind. Richtlinien für die bedarfsorientierte Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Ganerbenschule in Bönnigheim habe(n) ich/wir erhalten. Die darin aufgezeigten Rahmenbedingungen und Aufnahmekriterien werden von mir/uns anerkannt. Die Datenschutzinformation habe(n) ich/wir gelesen und ich bin/ wir sind damit einverstanden.

Ort, Datum	Unterschrift Sorgeberechtigte/r 1 (Mutter)* Unterschrift Sorgeberechtigte/r 2(Vater)*

*Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Sorgeberechtigten zu erfolgen. Bei getrenntlebenden sorgeberechtigten genügt die Unterschrift des Elternteils bei welchem das Kind, mit Einwilligung des anderen Elternteiles oder auf Grund gerichtlicher Entscheidung, lebt.

Erläuterung zu den Richtlinien:
Zu § 4 (5), (7) Die Anmeldung zur Kernzeitbetreuung oder ergänzenden Betreuung für den Ganztag erfolgt mit der Schulanmeldung. Eine Änderung der angemeldeten Betreuungstage (Blöcke) ist jährlich, zu Beginn eines neuen Schuljahres, möglich. Der Antrag auf Wechsel der Blöcke muss spätestens am letzten Tag der Kalenderwoche 38 eingegangen sein. Die Änderung gilt ab 01.10., nicht rückwirkend. Ein späterer Wechsel der Blöcke, die Abmeldung einzelner Blöcke, oder die komplette Abmeldung ist erst wieder zu Beginn des nächsten Schuljahres möglich. Der Änderungsantrag ist mit einer Frist von spätestens 4 Wochen zum Monatsende, bis spätestens 31.12., einzureichen.

Maßgebend für die Fristeinhaltung ist das Eingangsdatum der Anträge bei der Stadtverwaltung Bönnigheim.

Stadt Bönnigheim
Wein- und Museumsstadt

Anlagen:
Richtlinien für die Bedarfsorientierte Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Ganerbenschule
Nachweis zur Berufstätigkeit
SEPA-Lastschriftmandat
Datenschutzinformation

Stadt Bönnigheim

Richtlinien für die bedarfsorientierte Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Ganerbenschule in Bönnigheim

Der Verwaltungsausschuss hat am 13.03.2025 folgende Regelungen beschlossen, die zum 03.05.2025 in Kraft treten:

§ 1 Trägerschaft

Trägerin der Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler an der Ganerbenschule - Kernzeitbetreuung und ergänzendes Betreuungsangebot für die Kinder, die das Ganztagesangebot nutzen, ist die Stadt Bönnigheim.

§ 2 Aufgaben

Aufgabe und Ziel der Kernzeitbetreuung und des ergänzenden Betreuungsangebotes für den Ganztag ist, die Betreuung von Schülerinnen und Schülern vor und nach dem Unterricht sicherzustellen, soweit die Grundschule nicht eigene Betreuungsangebote im Rahmen der Ganztagesgrundschule gewährleistet.

Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler, sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schülerinnen und Schülern werden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten.

Eine Hausaufgabenbetreuung findet nicht statt.

§ 3 Betreuungskräfte, Gruppengröße

(1) Jede Gruppe in der Kernzeitbetreuung und im ergänzenden Betreuungsangebot (Ganztag) wird von mindestens einer geeigneten Betreuungskraft betreut. Als geeignete Betreuungskräfte kommen in erster Linie Erzieherinnen und Personen mit einer entsprechenden Ausbildung sowie in der Kinderbetreuung erfahrene Personen in Betracht. Bei größeren Gruppen wird sie von einer geeigneten Zweitkraft unterstützt.

(2) Die Größen der Betreuungsgruppen werden von der Stadt nach den örtlichen Verhältnissen festgelegt.

(3) Die Kernzeitbetreuung und das ergänzende Betreuungsangebot (Ganztag) werden nicht durchgeführt, wenn in den jeweiligen Blöcken nicht mindestens zehn Kinder angemeldet sind. Die Erziehungsberechtigten werden frühzeitig darüber informiert, wenn die gewünschten Angebotsblöcke gefährdet sind.

§ 4 Aufnahme und Abmeldung

(1) Die Erziehungsberechtigten melden das Kind auf einem Anmeldeformular schriftlich an. Die Anmeldung wird mit der Aufnahmebestätigung bzw. dem Aufnahmevertrag durch die Stadt wirksam.

(2) In die Kernzeitbetreuung werden Schülerinnen und Schüler der Ganerbenschule Bönnigheim (Klassenstufen 1 – 4) aufgenommen.

(3) Die Aufnahme in die Kernzeitbetreuung bestimmt sich grundsätzlich nach den Vorgaben des *Tagesbetreuungsausbaugesetzes* für Kinder aus Bönnigheim, soweit Plätze vorhanden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Aufnahme.
Vorrangig werden Kinder aufgenommen, wenn die Erziehungsberechtigten oder falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder

- eine Erwerbstätigkeit aufnehmen

- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme • in der Schulausbildung oder

- Hochschulausbildung befinden oder

- an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen bzw. ohne diese Leistungen eine ihrem Wohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.

(4) Grundsätzlich werden nur Kinder von Eltern aufgenommen, die in Bönnigheim ihren Hauptwohnsitz haben. Auswärtige Kinder können nur in Ausnahmefällen aufgenommen werden, sofern freie Plätze zur Verfügung stehen.

(5) Zwei Wochen nach Beginn eines Schuljahres ist ein Wechsel der einzelnen Wochentage mit Wirkung zum 01. Oktober möglich. Ein späterer Wechsel der Betreuungstage ist dann erst zum nächsten Schuljahr möglich. Die Abmeldung ist nur mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Schuljahres möglich.

(6) Anmeldungen zu Angeboten der Ferienbetreuung (§ 7 Absatz 1) sind verbindlich, sobald die Anmeldung durch die Stadt schriftlich bestätigt wurde. Eine Abmeldung nach Zugang der Bestätigung ist grundsätzlich nicht mehr möglich.

Ausnahmen hiervon sind zulässig, wenn durch nachrückende Kinder der Stadt kein Schaden entsteht und andere, sonst unerfüllte Bedarfe gedeckt werden können.

(7) Eine Änderung des Betreuungsumfangs ist frühestens zum Beginn des auf den Anmeldemonat folgenden Monats möglich.

Die Abmeldung von der Kernzeitbetreuung oder die Änderung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gegenüber dem Träger erfolgen. Die Stadt kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen.

(8) Abweichend von Abs.1, 3 und 4 kann die Anmeldung für das ergänzende Betreuungsangebot im Ganztag (zusammen mit der Schulanmeldung) an der Grundschule erfolgen. Es werden nur Kinder aufgenommen, die auch am Ganztagesbetrieb der Schule angemeldet sind. Ein Rechtanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Änderung ist nur zum Ende eines Schulhalbjahres möglich.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Absätze 1, 3 und 4 sinngemäß. Kommt das Angebot der Betreuung nach § 3 Absatz 3 nicht zu Stande, ist eine Abmeldung oder Änderung der Anmeldung ausnahmsweise unmittelbar zulässig.

§ 5 Ausschluss

(1) Fehlt ein Kind länger als vier Wochen unentschuldigt in der Kernzeitbetreuung oder im ergänzenden Betreuungsangebot des Ganztages oder sind für zwei aufeinander folgende Monate die Entgelte nicht entrichtet, kann die Stadt den Platz zum nächsten Monatsende kündigen und bei Bedarf anderweitig belegen. Ein Ausschluss ist auch bei wiederholter Nichtbeachtung sonstiger Pflichten dieser Richtlinien möglich.

(2) Ein Kind, das wiederholt oder nachhaltig den geordneten Betrieb stört (z. B. durch Gefährdung oder Belästigung anderer Kinder, der Betreuungskräfte o. ä.) kann nach vorheriger Abmahnung des / der Erziehungsberechtigten durch den Träger vom Besuch ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden. Bei Gefahr für die Gesundheit anderer Kinder ist auch ein fristloser Ausschluss möglich.

(3) Ein Kind, das nach *§ 90 des Schulgesetzes* vorübergehend vom Unterricht ausgeschlossen ist, kann während dieses Zeitraums auch kein Betreuungsangebot nach dieser Richtlinie in Anspruch nehmen. Elternbeiträge werden in diesen Fällen durch die Stadt nicht zurückerstattet.

§ 6 Öffnung und Besuch der Betreuungsgruppen

(1) Die Betreuung in der Kernzeitbetreuung erfolgt im Regelfall an allen Schultagen. Sie soll zusammen mit dem Schulunterricht eine feste Betreuungszeit gewährleisten. Beginn und Ende der Betreuungszeit werden von der Stadt im Benehmen mit den Schulleitungen nach den örtlichen Verhältnissen festgelegt.

(2) Die Betreuung im ergänzenden Betreuungsangebot (Ganztag) erfolgt im Regelfall und nach Maßgabe von § 3 Absatz 3 dieser Richtlinie an allen Schultagen der Grundschule. Beginn und Ende der Betreuungszeit werden von der Stadt im Benehmen mit den Schulleitungen nach den örtlichen Verhältnissen festgelegt.

(3) Die Kinder sollen die Betreuungsangebote im eigenen und im Interesse der Gruppe regelmäßig besuchen, um die Integration in die Gruppe zu gewährleisten.

(4) Die Leitung der Einrichtung sollte im gegenseitigen Interesse der Fürsorge für die Kinder durch die Erziehungsberechtigten über Fehlzeiten des Kindes (Krankheit, Urlaub, usw.) unverzüglich, spätestens ab dem ersten Fehltag benachrichtigt werden. Die Erziehungsberechtigten tragen Sorge, dass die Information die Einrichtung erreicht. Im Falle des ergänzenden Angebotes im Ganztag erfolgt die Meldung über die Schule.

(5) Die Kernzeitbetreuung und das ergänzenden Angebot im Ganztag decken keine Zeiten des Unterrichtausfalles ab. Diese sind von der Schule abzudecken. Ausnahmen bestehen am letzten Tag vor den Ferien (Weihnachten und Sommer) bei Unterrichtsende.

§ 7 Ferien und Schließzeiten

(1) Im Regelfall wird in der Kernzeitbetreuung und im ergänzenden Angebot im Ganztag in den Faschings-, Oster-, Pfingst- und Herbstferien und drei Wochen in den Sommerferien eine Ferienbetreuung angeboten. Über ein Zustandekommen entscheidet die Mindestanzahl nach § 3 Absatz 3. Dieses Angebot können grundsätzlich nur Kinder in Anspruch nehmen, die regulär angemeldet sind; sowie Kinder, die den Ganztag an der Schule besuchen.

Kinder, die ein Ferienbetreuungsangebot in Anspruch nehmen wollen, müssen mindestens sechs Wochen vorher verbindlich angemeldet werden. Eine Anmeldung zur Ferienbetreuung kann nur wochenweise erfolgen. Dabei kann die gewünschte Betreuungszeit innerhalb einer Ferienwoche nicht gewechselt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Aufnahme.

(2) Betriebsstörungen, die die Stadt nicht zu vertreten hat (z. B. Streiks, krankheitsbedingte Störungen o. ä.) rechtfertigen keine Reduzierung bzw. Ermäßigung der Elternbeiträge. Anderweitige Schadensersatzansprüche gegen den Träger sind ausgeschlossen.

(3) Kann eines der in § 1 beschriebenen Betreuungsangebote aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) nicht aufrechterhalten werden, werden die Erziehungsberechtigten rechtzeitig unterrichtet. Die Stadt ist bemüht, eine über drei Tage hinausgehende Schließung zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung wegen der Gefahr ansteckender Krankheiten geschlossen werden musste.

§ 8 Beitragspflicht

(1) Die Stadt Bönnigheim erhebt für den Besuch der Kernzeitbetreuung und für das ergänzende Betreuungsangebot im Ganztag einen Beitrag nach der Anlage zu dieser Richtlinie.

(2) Der Beitrag wird für jedes Kind erhoben, das die Betreuungseinrichtung besucht. Für jeden Monat, in dem mindestens ein Schultag liegt, wird der Beitrag voll erhoben. Sind alle Tage eines Monats Ferientage, wird kein Beitrag erhoben. Schuldende sind die Eltern, der sorgeberechtigte Elternteil oder die sonst Sorgeberechtigten. Mehrere Schuldende haften als Gesamtschuldende. Sofern bei Aufnahme in ein Schülerbetreuungsangebot für den laufenden Monat bereits ein Elternbeitrag für eine Kindertageseinrichtung erhoben wurde, wird für diesen Monat kein Beitrag nach dieser Richtlinie erhoben.

(3) Der Beitrag entsteht durch schriftliche Aufnahmebestätigung der Stadt zu Beginn eines jeden Kalendermonats in der jeweils festgesetzten Höhe. Der entsprechende Beitrag wird jeweils im Voraus spätestens bis zum 1. des Monats durch die Stadtkasse Bönnigheim aufgrund einer vorliegenden Einzugsermächtigung abgebucht. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats oder bei Fernbleiben eines Schülers/einer Schülerin.

(4) Kann ein Kind wegen Erkrankung das Betreuungsangebot zusammenhängend länger als vier Wochen nicht besuchen, wird der Beitrag auf Antrag um die Hälfte für den betroffenen Zeitraum ermäßigt. Weitere Ermäßigungen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich.

§ 9 Aufsicht, Versicherung, Haftung

(1) Während der Betreuung ist die Leitung grundsätzlich für die Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Stadt beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit der Entlassung an der Tür ihrer Einrichtung.

(2) Auf dem Weg zur Einrichtung, sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht allein den Erziehungsberechtigten. Soll das Kind von einer nicht erziehungsberechtigten Person abgeholt werden, ist dies dem Betreuungspersonal der Einrichtung von den Erziehungsberechtigten schriftlich oder mündlich anzuzeigen. Diese Erklärung/en kann / können durch die Erziehungsberechtigten widerrufen oder geändert werden.

(3) Bei Veranstaltungen der Einrichtung unter Mitwirkung der Eltern obliegt die Aufsichtspflicht den Erziehungsberechtigten.

(4) Die Kinder sind an Schulunterrichtstagen durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung und Haftpflichtversicherung der Stadt versichert. Für die Benutzung der Einrichtung in den Ferienzeiten ist von den Eltern eine Schülerzusatzversicherung abzuschließen.

(5) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, sind der Leitung unverzüglich zu melden.

(6) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

§ 10 Regelung in Krankheitsfällen

(1) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber können Kinder im Interesse anderer Kinder und des Betreuungspersonals die Einrichtung nicht besuchen.

(2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitglieds an einer ansteckenden Krankheit entsprechend des Infektionsschutzgesetzes (z. B. Corona, Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps/Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten, Befall von Läusen) ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

(3) Mit der Anmeldung erklären sich die Erziehungsberechtigten damit einverstanden, dass im Notfall der nächst erreichbare Kinderarzt oder jeder andere Arzt, ggf. das Krankenhaus zu Hilfe gerufen werden oder das Kind dorthin gebracht werden kann.

§ 11 Inkrafttreten

Die Neufassung der Richtlinien tritt zum 03.05.2025 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien außer Kraft.

Stadt Bönnigheim
Wein- und Museumsstadt

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE65ZZZ00000810883

Buchungszeichen/Mandatsreferenz: 5.0352 . .
(wird von der Verwaltung ausgefüllt)

Ich ermächtige die Stadt Bönnigheim, den Elternbeitrag für die außerschulische Betreuung wiederkehrend monatlich bei Fälligkeit von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadt Bönnigheim auf mein Konto gezogene(n) Lastschrift(en) einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name des Kontoinhabers																							
Straße und Hausnummer																							
Postleitzahl und Ort																							
Name des Kreditinstituts																							
BIC																							
IBAN	D	E																					

Ort, Datum

Unterschrift des/der Kontoinhabers/Kontoinhaberin

Az. 282.0 / Anmeldung

Stadt Bönnigheim
Wein- und Museumsstadt

Information zur Datenerhebung
(Datenschutzinformation)

Anmeldung zur bedarfsorientierten Betreuung
Anmeldung für die Ferienbetreuung

Stadtverwaltung	Stadt Bönnigheim
Verantwortlicher nachArt. 4 Nr. 7 DSGVO	Bürgermeister Albrecht Dautel
behördlicher Datenschutzbeauftragter	secopan GmbH Am Schönblick 14 71229 Leonberg Telefon: 07152-569580 E-Mail: datenschutz@secopan.de
Zweck der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	Die personenbezogenen Daten werden zum Zweck der Durchführung der bedarfsorientierten Betreuung und Ferienbetreuung erhoben und verarbeitet.
geplante Speicherungsdauer	Die Daten werden ab sofort gespeichert und nach Ablauf von drei Jahren nach Austritt aus der bedarfsorientierten Betreuung gelöscht.
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)	Beschäftigte der bedarfsorientierten Betreuung an der Grundschule Bönnigheim, Stadtverwaltung Bönnigheim.
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht von der Stadtverwaltung Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art.16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de beschweren.
Verpflichtung, Datenbereitzustellen, Folgen der Verweigerung	Sie sind nicht verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen. Sind Sie damit nicht einverstanden, kann eine Anmeldung nicht entgegengenommen werden und das Kind nicht in die bedarfsorientierte Betreuung und Ferienbetreuung aufgenommen werden.

Stadt Bönnigheim
Wein- und Museumsstadt

Nachweis der Berufstätigkeit – Eltern

– Auszufüllen vom Arbeitgeber –

Arbeitnehmer/in	
Name, Vorname	
Straße, PLZ, Wohnort	

Kind:	
Name, Vorname, Geburtsdatum	

Angaben zum Beschäftigungsverhältnis

Der/die o.g. Arbeitnehmer/in ist in unserem Unternehmen / unserer Einrichtung mit _____ Wochenstunden (bitte ankreuzen)

☐beschäftigt ☐ in Ausbildung ☐ in einer Weiterbildungsmaßnahme

seit _____ voraussichtlich ab _____ in Elternzeit bis _____

Das Arbeitsverhältnis ist: ☐ unbefristet ☐ befristet bis _____

☐ Die Beschäftigung erfolgt zu regelmäßigen Zeiten ☐ zu flexiblen Zeiten in folgendem Zeitrahmen

Montag: von _____ Uhr bis _____ Uhr Donnerstag: von _____ Uhr bis _____ Uhr

Dienstag: von _____ Uhr bis _____ Uhr Freitag: von _____ Uhr bis _____ Uhr

Mittwoch: von _____ Uhr bis _____ Uhr

☐ Genaue Zeiten sind noch nicht bekannt.

☐ Die Beschäftigung erfolgt im Schichtdienst ☐ Die Beschäftigung erfolgt am mobilen Arbeitsplatz

☐ Der Arbeitsort ist in _____

☐ Wegezeiten gesamt (Hin- und Rückfahrt): _____Stunden _____ Minuten.

Die Richtigkeit der Angaben zum Beschäftigungsverhältnis wird bestätigt.

Name und Anschrift Arbeitgeber/in:	

_____
Ort, Datum

_____
Firmenstempel, Unterschrift Arbeitgeber/in

Az. 282.0 / Anmeldung

Az. 282.0 / Anmeldung